

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu  
Kiel für Studierende der Biologischen Ozeanographie mit dem Abschluss Master of Science  
Biological Oceanography (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologische Ozeanographie (1-Fach))**

**Vom 15. Dezember 2011**

NBI. MWV. Schl.-H. 2012, S. 7  
Tag der Bekanntmachung: 02. März 2012

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. November 2011 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Biologische Ozeanographie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juni 2011 (NBI.MWV. Schl.-H. 2011, S. 72), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „1. Order of courses for the Master of Science in „Biological Oceanography““ wird geändert wie folgt:

- a) In der Darstellung für das zweite Semester wird in der Zeile vor der Auflistung der Wahlmodule „MNF-bioc-231 – 233“ in der Spalte „Name“ die Angabe „Choose 2 of the following 231 – 233 or one of these and 4 ECTS from any other subject“ ersetzt durch die Angabe „Choose 1 of the following 231 – 233“ und in der Spalte „Sem.“ wird die Zahl 8 ersetzt durch die Zahl 4.

b) Nach der Auflistung der Wahlmodule „MNF-bioc-231 – 233“ wird folgende Zeile eingefügt:

“

	Choose 4 ECTS from any other subject or another one of 231 - 233								4
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---

”

- c) In der Darstellung für das dritte Semester wird in der Zeile vor der Auflistung der Wahlmodule „MNF-bioc-331 – 334“ in der Spalte „Name“ die Angabe „Choose 3 of the following or choose 2 and take 5 ECTS from any other subject“ ersetzt durch die Angabe „Choose 2 of the following“ und in der Spalte „Sem.“ wird die Zahl 15 ersetzt durch die Zahl 10.

d) Nach der Auflistung der Wahlmodule „MNF-bioc-331 – 334“ wird folgende Zeile eingefügt:

“

	Choose 5 ECTS from any other subject or another one of 331 - 334								5
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---

”

e) In den Explanations werden folgende Sätze gestrichen:

- “(1) One of the modules “Current Topics in ...-2XX” contributes to the final master grade.  
(2) Two of the modules “Current Topics in ...-3XX” contribute to the final master grade.”

2. In der Anlage „2. Examples of shifting optional courses for the Master of Science in „Biological Oceanography““ wird im zweiten Semester folgendes neues Modul eingefügt:

	Module	Name	Form	SWS	Prerequisite	Exam (old/new)	CP
<b>Second Semester</b>	MNF-bioc-268	Food-Web interactions in the Wadden Sea	P	4	A Bachelors degree in a biological discipline	WE50%, P 50%	4

”

## **Artikel 2**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2012 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 erteilt.

Kiel, den 15. Dezember 2011

Prof. Dr. L. Kipp  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel